

STUDIENORDNUNG
für den
Diplomstudiengang
Umwelttechnik und Recycling als berufsbegleitendes Aufbaustudium
an der Fakultät Physikalische Technik / Informatik der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 19. Juli 2010

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Fakultät Physikalische Technik / Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anlage 1 Studienablaufplan	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling als berufsbegleitendes Aufbaustudium an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling als berufsbegleitendes Aufbaustudium Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling als berufsbegleitendes Aufbaustudium sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität, Fachhochschule oder ein hochschulgleichgestellter, akkreditierter Studiengang einer Berufsakademie) in den Bereichen der Ingenieurwissenschaften, der Naturwissenschaften, der Geowissenschaften, der Agrar- und Forstwissenschaften oder des Wirtschaftsingenieurwesens. Personen mit vergleichbaren Studienabschlüssen können zum Studium nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.
2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Diplomstudiengangs Umwelttechnik und Recycling als berufsbegleitendes Aufbaustudium auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr auf affinen Fachgebieten zu Umwelttechnik, nachhaltiger Energienutzung und -erzeugung oder Recycling.

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling als berufsbegleitendes Aufbaustudium sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. die vorhandenen Fachkompetenzen mit den Umwelttechnik- und Recycling-Kompetenzen des Aufbaustudiums zu verknüpfen.
2. durch qualifiziertes Fachwissen sich zusätzliche Tätigkeitsfelder zu erschließen bzw. bereits ausgeführten Tätigkeiten qualifizierter nachzugehen.
3. die Denk-, Analyse-, Gestaltungs- und Entscheidungsfähigkeiten bei der Lösung von betrieblichen Aufgaben einzusetzen.
4. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Lösung von Praxisproblemen anzuwenden.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Der Gesamtumfang des Diplomstudiengangs Umwelttechnik und Recycling als berufsbegleitendes Aufbaustudium entspricht 90 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling als berufsbegleitendes Aufbaustudium beträgt einschließlich des Diplomprojektes fünf Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Umwelttechnik und Recycling als berufsbegleitendes Aufbaustudium verbindlich.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates PTI werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.

- (2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Umwelttechnik und Recycling als berufsbegleitendes Aufbaustudium bestehen aus
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile der Module im Semester, die darin vorgesehenen Präsenzzeiten sowie die ECTS-Punkte sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen. Die Einheit für die Präsenzzeiten ist eine 45-minütige Unterrichtseinheit.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Hinweise zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie Anleitungen zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät PTI. Sie erfolgt durch den Verantwortlichen des Aufbaustudienganges der Fakultät PTI, durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 9. Juli 2010 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2010.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2010 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2010

gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. Benno Fellenberg
Amtierender Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 9. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2010.

Zwickau, den 19. Juli 2010

gez.
Prof. Dr. rer. nat. Georg Beier
Dekan

[Anlage 1 Studienablaufplan](#)

Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog